

Horst Becker (MdL)

Ewald Groth (MdL)

Rüdiger Sagel (MdL)

## **Argumentationshilfe Stammkapitalbildung**

### **Worum geht es?**

Finanzminister Linssen hat angekündigt, dass der von seinem Haus erarbeitete Entwurf einer Sparkassennovellierung den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit einräumen wird, Stammkapital auszuweisen. Anders als in Rheinland-Pfalz (Gesetz) und in Hessen (geplant) soll das ausgewiesene Stammkapital aber nicht handelbar sein und somit nicht an andere Gemeinden, andere Sparkassen oder eine Landesbank veräußert werden dürfen.

### **Zum Begriff Stammkapital**

Ganz allgemein ist unter Stammkapital jener Teil des Eigenkapitals einer Gesellschaft zu verstehen, der vom Eigentümer unmittelbar in die Gesellschaft eingebracht wurde. Diese Definition passt allerdings auf den Sparkassenkontext nur bedingt, da es keine entsprechenden Einlagen der Kommunen gibt. Das bestehende Eigenkapital der Sparkassen beruht ausschließlich auf der Einbehaltung von Gewinnen und deren Zufuhr in die Rücklagen (= Gewinnthesaurierung). Insofern lässt sich Sparkassen-Stammkapital besser als ein Eigenkapitalanteil begreifen, der den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden - unabhängig von einer tatsächlich erbrachten Einlage - bilanziell unmittelbar zugeordnet werden soll.

### **Argument I.: Präzisierung der kommunalen Eigentümerschaft**

Finanzminister Linssen sagt:

Die Ausweisung von Stammkapital dient der Präzisierung und Verdeutlichung der kommunalen Eigentümerschaft.

Wir GRÜNE sagen:

Zur Verdeutlichung und Präzisierung der kommunalen Eigentümerschaft ist eine Klarstellung in § 1 SpkG NRW nach dem Muster des bayerischen Sparkassengesetzes ("Gemeinden und Gemeindeverbände können Sparkassen als ihre Unternehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes errichten.") ausreichend. Hinzu kommt, dass die bisher bestehende Staffelung zur Begrenzung von Ausschüttungen (§ 29 SpkG NRW) voraussichtlich aufgehoben wird. Zukünftig sollen die Träger (auf Vorschlag des Verwaltungsrates) über die Ausschüttungshöhe entscheiden. Auch dies ist eine grundlegende Stärkung der kommunalen Eigentümerschaft.

## **Argument II.: Möglichkeit zur Berechnung einer Eigenkapitalrendite**

Finanzminister Linssen sagt: Über die Ausweisung von Stammkapital lässt sich eine Eigenkapitalrendite errechnen und so die Rentabilität der Sparkasse abbilden.

Wir GRÜNE sagen:

Die Ausweisung einer Eigenkapitalrendite ist ein grundlegender Widerspruch zu der mit der Idee der Sparkassen untrennbar verbundenen und im nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz verankerten Ausrichtung am Gemeinwohl. Jede Bewertung, die vorrangig auf eine bestimmte betriebswirtschaftliche Kennzahl wie die Eigenkapitalrendite abstellt, greift viel zu kurz, da dabei der nachhaltige Wert der Sparkasse für das Gemeinwohl (Sozialbilanz) sowie ihr nachhaltiger Wert für die Region und deren wirtschaftliche Entwicklung (Regionalbilanz) ausgeblendet werden.

## **Argument III: Transparenzgewinn**

Finanzminister Linssen sagt:

Die Ausweisung von Stammkapital macht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkassen transparenter und erleichtert die Bemessung der Ausschüttungshöhe.

Wir GRÜNE sagen:

Stammkapital ist lediglich ein buchungstechnischer Parameter, dessen exakte Größe davon abhängt, welcher Teil der bestehenden Sicherungsrücklage (= Eigenkapital) in Stammkapital umgewandelt wird. In Rheinland-Pfalz, wo zurzeit für 7 von insgesamt 26 Sparkassen eine Stammkapitalausweisung besteht, schwankt dieser Anteil zwischen 3 % und 30 %. Angesichts dieser Variationsbreite und der hier bestehenden Gestaltbarkeit ist eine auf dieser Basis berechnete Eigenkapitalrendite nicht sehr aussagefähig. Sie vermittelt keinen Transparenzgewinn und lässt sich auch nicht als verlässlichen Indikator für die Ausschüttungsbemessung heranziehen. Die Effizienz und Leistungsfähigkeit eines Instituts lässt sich viel besser an seiner sog. cost/income ratio, also dem Aufwand erkennen, der betrieben werden muss, um 1 EUR zu verdienen. Grundsätzlich gilt aber auch hier: Auf Effizienz und Gewinnermittlung ausgerichtete betriebswirtschaftliche Kennziffern dürfen in Verbindung mit Sparkassen, bei denen der Hauptzweck des Geschäftsbetriebes gemäß § 3 Abs. 3 des SpkG NRW eben nicht in der Erzielung von Gewinn besteht, nicht im Vordergrund stehen.

## **Gesamtbewertung**

Die Ausweisung von Stammkapital wird früher oder später zu der Frage führen, in welchem Maß (und in welchem Interessentenkreis) soll dieses Stammkapital gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Stammkapitalanteile aber würde das Regionalprinzip untergraben, einer stärkeren vertikalen Verzahnung mit der WestLB AG Vorschub leisten und im Endeffekt ein Einfallstor zur Privatisierung der Sparkassen darstellen.

Zudem ist nach wie vor unklar, inwieweit eine Stammkapitalausweisung dazu führt, dass die Sparkassen in die NKF-(Eröffnungs)bilanz aufgenommen werden müssen. Wir GRÜNE halten dies - im Übrigen in Übereinstimmung mit der aktuellen Position

des Innenministeriums - für falsch, da durch eine NKF-Aktivierung der Sparkassen eine kommunale Vermögensverfügbarkeit signalisiert würde, die de facto nicht besteht. Außerdem würde eine NKF-Aktivierung der Sparkassen kommunale Verschuldungsspielräume suggerieren, die ebenfalls de facto nicht bestehen.